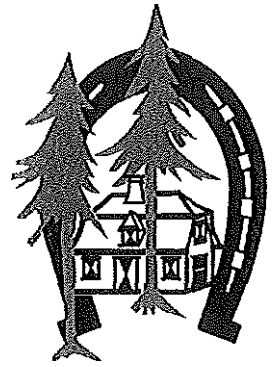


Reitclub Kottenforst e. V.



Satzung

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung vom 16.04.2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reitclub Kottenforst". Er hat seinen Sitz im Reitstall Welsch in 53343 Wachtberg-Arzdorf, Villiper Weg 26, gehört dem Kreisreiterverein Bonn-Rhein-Sieg an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 3574 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden,
 - b) Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist unpolitisch und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

Zu a)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, den § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu fördern.

Zu b)

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um die Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist und Zahlung nicht gern. § 9 gestundet wurde,
 - b) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ablauf des auf den Ausschluss folgenden Kalenderjahres möglich. Der

Ausschluss ist dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12.) möglich und muss per Email oder postalisch bis 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufzubauen,
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7

Jugendordnung

Für die Reiterjugend gilt in Ergänzung dieser Satzung die Jugendordnung des RCK.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Veranstaltungswart (Vertreterregelung wird untereinander durchgeführt).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einer öffentlichen Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Wählbar zum Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Wahrnehmung der laufenden Angelegenheiten des Vereins

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne § 26 ff BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr sowie die Vereins- und Mitgliederverwaltung.

Der Kassenwart nimmt Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge wahr und erstattet den Geschäfts-/Kassenbericht.

Der Sportwart nimmt die reitsportliche Betreuung der Mitglieder des Clubs wahr und richtet die vom Vorstand beschlossenen reitsportlichen Veranstaltungen aus.

Der Jugendwart betreut die Jugend des RCK nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse und der Jugendordnung.

Dem Veranstaltungswart obliegt die Durchführung der übrigen Veranstaltungen nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt per Email – insoweit eine Emailadresse vorhanden – ansonsten postalisch unter Angaben der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung sowie dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit

entscheidet der Beschluss des Vorstandes, ausgenommen die Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los.

Hat die Mitgliederversammlung über einen Antrag ablehnend entschieden, kann der gleiche Antrag erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Ablehnung erneut eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Zustimmung zu dem von der Reiterjugend gewählten Jugendwart
- c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Eine Änderung der Satzung kann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 9

Mitgliederbeitrag und Verwendung der Mittel

Jedes ordentliche Mitglied, nicht das Ehrenmitglied, hat an den Verein eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jugendliche und Junioren im Sinne der Jugendordnung zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages umfasst. Familienbeiträge sind ebenfalls vergünstigt.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Die im Laufe eines Kalenderjahres eingetretenen Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Reitsports, zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12

Haftung

Der Reitclub Kottenforst e.V. haftet mit dem Guthaben auf dem Konto 606014 bei der Volksbank Wachtberg, BLZ 37069805. Darüber hinaus wird eine Haftung der Mitglieder hinsichtlich ihres Privatvermögens gänzlich ausgeschlossen.